

## **W-1** Wahlverfahren zur digitalen Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 10.04.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

### Antragstext

#### 1 **§1 Anwendungsbereich**

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern  
3 bei der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE  
4 GRÜNEN Rheinland-Pfalz, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021). Diese  
5 kann auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung  
6 gewählt werden und wird deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung  
7 von Wahlbewerber\*innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den  
8 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender  
9 Schlussabstimmung durchgeführt.

10 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen  
11 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann  
12 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender  
13 Briefwahl gewählt wird.

#### 14 **§2 Durchführung**

15 (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung bestehend aus einer\*m  
16 Versammlungsleiter\*in, einer\*m Schriftführer\*in, zwei Teilnehmer\*innen der  
17 Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag  
18 unterschreiben, 2 Vertrauenspersonen, ein Präsidium aus insgesamt 8 Personen und  
19 2 Personen zur Protokollführung.

20 (2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen  
21 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die ihren Hauptwohnsitz  
22 in Rheinland-Pfalz haben und wahlberechtigt sind.

23 (3) Für die Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

#### 24 **§ 3 Aufstellung und Abstimmung**

25 (1) Gewählt werden mindestens 15 Listenkandidat\*innen für die Landesliste von  
26 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zum 20. Deutschen Bundestag.

27 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber\*innen alle Personen zugelassen, die  
28 rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben,  
29 für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei  
30 angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang.  
31 Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium  
32 ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

33 (3) Die Bewerber\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des  
34 Nachnamens vor.

35 (4) Die Bewerber\*innen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre  
36 Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen. Liegen keine Fragen  
37 vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung genutzt werden.

38 (5) An die Bewerber\*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den  
39 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die  
40 Fragen können per Email an [fragen@gruene-rlp.de](mailto:fragen@gruene-rlp.de) gestellt werden. Das Präsidium  
41 lost pro Bewerber\*in bis zu 3 Fragen aus. Diese werden vom Präsidium verlesen.

42 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die  
43 Bewerbungsrede.

44 (7) Alle Bewerber\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen  
45 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst  
46 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber\*innen werden  
47 durch das Präsidium genannt.

48 (8) Zur Vorauswahl der Bewerber\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung  
49 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

50 (9) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber\*in  
51 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit  
52 erreicht hat.

53 (10) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die  
54 absolute Mehrheit erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen  
55 durchgeführt, die mindestens 10% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer  
56 die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

57 Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet  
58 im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.  
59 Wahlganges statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen  
60 Stimmen erhält.

61 Sollte es hier zu einer Stimmengleichheit kommen, folgt ein vierter Wahlgang,  
62 zwischen den zwei Bewerber\*innen aus dem dritten Wahlgang. Gewählt ist, wer die  
63 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt, dass die Zahl der Ja-Stimmen  
64 für den/die Bewerber\*in höher sein muss, als Nein-Stimmen und Enthaltungen.

65 Sollte auch hier kein\*e Bewerber\*in gewählt werden, erfolgt die komplette  
66 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

#### 67 **Stimmengleichheit:**

68 Haben mehrere Bewerber\*innen die gleiche Stimmenanzahl, wird maximal zwei Mal  
69 eine Stichwahl durchgeführt. Sollte es also insgesamt drei Mal eine  
70 Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los.

#### 71 **Verbundene Einzelwahl:**

72 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.  
73 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine\*n Bewerber\*in  
74 gibt. Sollte ein\*e Bewerber\*in in der verbundenen Einzelwahl nicht die  
75 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein  
76 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

#### 77 **§ 4 Schlussabstimmung**

78 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat\*innen  
79 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

80 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach  
81 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

82 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der  
83 Aufstellungsversammlung versandt.

84 Jedes Mitglied erhält:

- 85 • einen Stimmzettel
- 86 • einen Wahlumschlag
- 87 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 88 • einen Rückumschlag
- 89 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

90 (4) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
91 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
92 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

93 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
94 Landesverband.

95 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
96 eröffnet.

97 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai 2021, um 16:00  
98 Uhr.

## 99 § 5 Auswertung

100 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter\*innen der  
101 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

102 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
103 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
104 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
105 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
106 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht  
107 aus der/dem Versammlungsleiter\*in und den Mitarbeiter\*innen der  
108 Landesgeschäftsstelle.

109 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 110 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
111 ist
- 112 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 113 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 114 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 115 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

- 116 (4) Gewählt ist der/die Kandidat\*in der/die absolute Mehrheit erreicht hat.
- 117 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe  
118 fristgerecht eingegangen sind.
- 119 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
120 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.